

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@um.bwl.de](mailto:poststelle@um.bwl.de)  
FAX: 0711 126-2881

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Herrn Guido Wolf MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart **22. OKT. 2013**  
Name Dr. Christian Kühne  
Durchwahl 0711 126-2678  
Aktenzeichen 24-47/25  
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium  
Ministerium für Ländlichen Raum und  
Verbraucherschutz  
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

**Antrag der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u. a. CDU**  
– **Rohstoffabbau in Steinbrüchen und Kiesgruben in Baden-Württemberg**  
– **DS 15/4093**

**Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2013**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *wie sich die Anzahl der Steinbrüche und Kiesgruben in Baden-Württemberg, in denen Rohstoffabbau betrieben wird, in den letzten zehn Jahren entwickelt hat und inwieweit sich Konzentrationsprozesse abzeichnen und absehen lassen;*

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) ist gemäß der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums vom 14. Dezember 2011 zuständig für die geowissenschaftliche Landesaufnahme, u.a. auf dem Gebiet der Rohstoffgeologie. Es unterhält hierzu geowissenschaftliche Informationssysteme, Informationsdienste und Archive. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten liegen dem LGRB folgende Erkenntnisse vor.

Steinbrüche: Ihre Zahl hat sich seit dem Jahr 2000 von 257 auf 229 verringert (Rückgang um 11 %), die Fördermenge aus diesen Steinbrüchen verringerte sich in diesem Zeitraum von 56,8 auf 47,7 Mio. t pro Jahr (Rückgang um 16 %).

Kiesgruben: Ihre Zahl ging seit dem Jahr 2000 von 361 auf 276 (Rückgang um 23,5 %) und die Förderung von 49,7 auf 39,25 Mio. t pro Jahr (Rückgang um 21 %) zurück. Bei der Zahl aller Abbaustellen zur oberflächennahen Rohstoffgewinnung ist im Zeitraum von 2000 bis 2011 somit ein Rückgang um insgesamt 18,3 % zu verzeichnen. Bei den Fördermengen betrug der Rückgang ebenfalls 18,3 % (2000: 106,45 Mio. t; 2011: 86,9 Mio. t). Besonders deutlich war der Rückgang im Zeitraum von 2000 bis 2003; der Rückgang bei der Gewinnung von Lockergesteinen für den Verkehrswegebau und für Baustoffe ("Kiesgruben") war deutlicher als bei der Gewinnung von Festgesteinen, wie vorstehend in Zahlen ausgeführt. Im statistischen Mittel wurden im Jahr 2000 je Gewinnungsstelle des Landes 170.000 t pro Jahr entnommen, in 2011 rund 172.000 t pro Jahr. Der Nutzungsdruck hat sich somit auf die in Produktion stehenden Abbaustellen nicht signifikant verändert.

Die Abschätzungen des LGRB ergeben bei einer saldierten Übersichtsbeurteilung, dass wie schon in den zwei Jahrzehnten zuvor, im Land nur so viel abgebaut wird, wie benötigt wird. Für das Land insgesamt zeigt sich die Situation im statistischen Mittel also ausgewogen. In den Ballungsräumen hat die Divergenz von Bedarf und Eigenversorgung in den letzten beiden Jahrzehnten zugenommen. Die Transportmengen in die Ballungszentren haben sich daher auch erhöht. Wie im Entwurf zum 3. Landesrohstoffbericht dargestellt ist, liegen die Hauptförderzentren im Land überwiegend an den Haupt-

straßenverbindungen (Bundesautobahnen und gut ausgebaute Bundesstraßen). Hier ist eine Konzentrationsentwicklung zu verzeichnen. Mit Blick auf die gesamte Landesfläche kann die Gewinnungssituation insgesamt noch als dezentral und verbrauchsnahe bezeichnet werden.

2. *welche Naturschutzregelungen für den Rohstoffabbau in Steinbrüchen und Kiesgruben in Baden-Württemberg derzeit gelten;*

Für den Rohstoffabbau in Steinbrüchen und Kiesgruben in Baden-Württemberg gelten derzeit sowohl landes- als auch bundesrechtliche Regelungen des Naturschutzes, die teilweise auf europarechtlichen Vorgaben beruhen.

Beim Rohstoffabbau in Steinbrüchen und Kiesgruben kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes kommen. Dies stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Dieser ist gem. § 15 BNatSchG zu kompensieren. Ist die Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht möglich, ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzzahlung zu leisten. Deren Höhe richtet sich nach der landesrechtlichen Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO).

Bei Vorhaben zum Rohstoffabbau sind ferner die artenschutzrechtlichen Regelungen zum Schutz von Tieren und Pflanzen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für das Tötungs- und Störungsverbot sowie für das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von nach europäischem Recht geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG).

Als Ausprägung des europäischen Naturschutzes sind die im Bundesrecht festgeschriebenen Vorschriften zu Natura 2000 (§§ 33 ff. BNatSchG) zu berücksichtigen, wenn ein Abbauvorhaben in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet liegt oder sich das Vorhaben auf das Schutzgebiet auswirken kann. In solchen Fällen kann ein Abbauvorhaben nur zugelassen werden, wenn vor der Zulassung eine Prüfung der Verträglichkeit durchgeführt wird. Ergibt diese Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig.

Nach Bundes- und Landesrecht sind im Einzelfall die Vorgaben für weitere geschützte Bereiche und die jeweils dazugehörigen Verordnungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope sowie Naturdenkmale.

Zudem ist nach § 24 Abs. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) für den Rohstoffabbau in Steinbrüchen und Kiesgruben eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Die in diesen Fällen ebenfalls erforderliche Baugenehmigung wird gem. § 24 Abs. 3 S. 1 NatSchG BW durch die Naturschutzbehörde erteilt (Verfahrenskonzentration). Sofern für das Vorhaben eine Planfeststellung erforderlich ist, wird der naturschutzrechtliche Eingriff von der Entscheidung über die Planfeststellung erfasst. Entsprechendes gilt für immissionsschutzrechtliche Entscheidungen.

3. *inwiefern sie beabsichtigt, den Rohstoffabbau in Steinbrüchen und Kiesgruben in Baden-Württemberg neu zu regeln;*
4. *inwieweit die geplanten Neuregelungen für den Rohstoffabbau in Steinbrüchen und Kiesgruben in Baden-Württemberg auf EU-Vorgaben zurückzuführen sind und inwieweit sie darüber hinaus gehen;*

Die für den Rohstoffabbau in Steinbrüchen und Kiesgruben naturschutzrelevanten bundesrechtlichen Regelungen beruhen zum Teil auf europarechtlichen Vorgaben (das spezielle Artenschutzrecht und die Vorschriften zu Natura 2000), von denen nicht abgewichen werden kann. Die Eingriffsregelung ist eine bundesrechtliche Vorgabe, die in ihrer Grundstruktur ebenfalls abweichungsfest ist. Die Bestimmung über die Konzentration der Genehmigungszuständigkeit (§ 24 NatSchG BW) geht darauf zurück, dass bei der Zulassung von Abbaustätten schwerpunktmäßig naturschutzrechtliche Probleme zu bewältigen sind. Da sich hieran nichts geändert hat, besteht kein Anlass zur Novellierung.

5. *ob sie plant, dass Steinbrüche und Kiesgruben nach Ende des Abbaus nicht wieder komplett verfüllt werden sollen und wie gegebenenfalls die dadurch verringerten Auffüllvolumina kompensiert werden sollen;*
6. *welche naturschutzfachlichen Gründe dafür sprechen, Steinbrüche und Kiesgruben nicht wieder komplett zu verfüllen und ob es sich dabei um Naturschutzmaßnahmen handelt, für die Ökopunkte erzielt werden können;*

Vorgaben über die Pflicht zur Wiederverfüllung nach Abbauende werden in den Nebenbestimmungen der Entscheidungen über die Genehmigung von Abbauvorhaben im Einzelfall geregelt. Diese sehen in der Regel eine Pflicht zur vollständigen Rekultivierung vor. Eine Verfüllung kann jedoch mit biotop- oder artenschutzrechtlichen Bestimmungen kollidieren. Insbesondere bei langen Abbauezeiten entstehen in den Steinbrüchen und Kiesgruben aufgrund der dynamischen Veränderung der Flächen während des Abbaus naturschutzfachlich hochwertige Biotope, die überdies Lebensräume von zahlreichen besonders gefährdeten und deshalb europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten sein können. Wegen der Vorkommen von Kammmolch und Gelbbauchunke wurden eine Reihe von Abbaustätten in die FFH-Schutzgebietskulisse des Landes aufgenommen. Deshalb ist die Frage nach einer vollständigen oder teilweisen Verfüllung nach Abbauende unter Berücksichtigung der konkreten naturschutzfachlichen Gegebenheiten und der rechtlichen Bestimmungen im Einzelfall zu klären. In der Regel werden die bestehenden Genehmigungen an die veränderten Gegebenheiten dahingehend angepasst, dass die Rekultivierungsverpflichtungen entsprechend den biotop- oder artenschutzrechtlichen Erfordernissen reduziert werden. Dabei müssen die reduzierten Auffüllvolumina nicht kompensiert werden.

Mit den Ausführungen zu Rohstoffabbau und Naturschutz in der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg wird auf die hohe naturschutzfachliche Bedeutung von Abbaustätten hingewiesen. Vor diesem Hintergrund setzt sich die Landesregierung dafür ein, dass angesichts der ökologischen Wertigkeit von Abbaustätten die Kompensationsverpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden müssen und Lebensräume für geschützte Arten erhalten bleiben.

Das Schaffen und langfristige Erhalten von ökologisch bedeutsamen Lebensräumen in Abbaustätten (nach Abbauende) können Maßnahmen sein, die als Kompensationsmaßnahme für den durch den Abbau verursachten Eingriff

angerechnet werden können. Sofern die ökologischen Maßnahmen die Eingriffsfolgen überwiegen, kann das sich bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergebende Guthaben als Ökopunkte gemäß Ökokontoverordnung (ÖKVO) angerechnet werden. Die Entbindung von der Pflicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rekultivierung kann nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.

7. *ob und wenn ja, mit welcher Begründung sie die Errichtung weiterer Steinbrüche und Kiesgruben in Baden-Württemberg aus naturschutzfachlichen Gründen für sinnvoll erachtet;*

Abbaustätten werden aus Gründen der Rohstoffversorgung eingerichtet und betrieben. Naturschutzfachliche Aspekte sind nicht Anlass für die Planung und Realisierung von Abbaustätten.

8. *wo in Baden-Württemberg die Errichtung weiterer Steinbrüche und Kiesgruben gegebenenfalls erfolgen soll;*

Die regionalplanerischen Festlegungen geben den planerischen Rahmen für die Errichtung weiterer Steinbrüche und Kiesgruben. Das LGRB erstellt hierfür rohstoffgeologische Planungsgrundlagen im Auftrag der Träger der Regionalplanung.

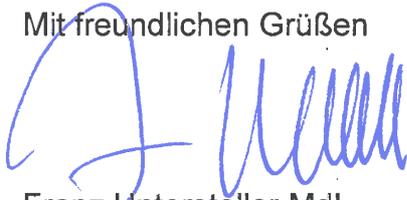
9. *ob sie in der aktuellen Legislaturperiode einen Rohstoffsicherungsbericht erstellt hat;*

Der Rohstoffbericht Baden-Württemberg 2012/2013 wird noch in diesem Jahr veröffentlicht werden.

10. *inwiefern und gegebenenfalls wann das Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg im Hinblick auf die beabsichtigten Neuregelungen für den Rohstoffabbau in Steinbrüchen und Kiesgruben fortgeschrieben werden muss.*

Im Falle einer Neuregelung für den Rohstoffabbau in Steinbrüchen und Kiesgruben wird geprüft, inwiefern gegebenenfalls das Rohstoffsicherungskonzept fortgeschrieben werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Untersteller MdL  
Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft